

Präsidialentscheid vom 28. August 2026

- 1** **Öffentliche Ordnung und Sicherheit**
- 1.7** **Öffentliche Sicherheit**
- 1.7.5** **Polizei**
- 1.7.5.0** **Arbeitsgrundlagen**
Gemeinde Rüti - Aufhebung des generellen Verbots für das Entfachen
von offenen Feuern - Präsidialverfügung vom 28. August 2026

Ausgangslage

Mit Präsidialverfügung vom 10. Juli 2026 wurde auf dem Gemeindegebiet von Rüti ZH ein generelles Verbot für das Entfachen von offenen Feuern und Abbrennen von Feuerwerk ausgesprochen.

Aufhebung des generellen Feuerverbotes

Zwischenzeitlich hat sich die Lage nach einigen gewittrigen Niederschlägen etwas beruhigt und weitere Niederschläge sind prognostiziert. Gleichzeitig gingen auch die Temperaturen etwas zurück. Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich empfiehlt den Gemeinden aufgrund des Rapports der KFO vom 26. August 2026, das generelle Feuerverbot aufzuheben.

Das kantonale Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erwägungen

Angesichts der aktuellen Situation erachten es die zuständigen Stellen als gerechtfertigt, in der Gemeinde Rüti das generelle Feuerverbot aufzuheben. Das kantonale Feuerverbot (im Wald und in Waldesnähe) gilt weiterhin, bis zu dessen Aufhebung durch die zuständigen Organe.

Da sich die Brandgefahr aufgrund der Niederschläge und des leichten Temperaturrückgangs in den vergangenen Tagen etwas abgeschwächt hat, ist es vertretbar, das generelle Feuerverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet von Rüti ZH aufzuheben.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Der Beschluss wird mittels beiliegender Medienmitteilung kommuniziert. Die Medienmitteilung wird durch die Informations- und Kommunikationsstelle per 28. August 2026 verschickt.

Die amtliche Publikation erfolgt am 1. September 2026 auf der Website.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss § 18 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Dafür zuständig sind für den Wald und die Flächen in Waldesnähe die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur und für das restliche Gebiet die Politischen Gemeinden.

Präsidialverfügung vom 28. August 2026

1. Das allgemeine Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet von Rüti ZH wird per Freitag, 28. August 2026 aufgehoben.
2. Das kantonale Feuerverbot (im Wald und in Waldesnähe gilt weiterhin, bis zu dessen Aufhebung durch die zuständigen Organe.
3. Der Bereich Präsidiales wird beauftragt, mit der Informations- und Kommunikationsstelle diesen Beschluss mit den vorgenannten Kommunikationsmassnahmen zu begleiten.

4. Der Bereich Präsidiales wird mit der Erstellung der amtlichen Publikation samt Rechtsmittelbelehrung beauftragt, welche bis am 31. August 2026 an info@rueti.ch zu senden ist.
5. Gegen diese Anordnung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Leitung Abteilung Sicherheit
 - Leitung Abteilung Bau
 - Internet «Gemeinde Rüti - Aufhebung des generellen Verbots für das Entfachen von offenen Feuern - Präsidialverfügung vom 28. August 2026»
 - Archiv

Gemeinderat Rüti



Yvonne Bürgin
Gemeindepräsidentin



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber